



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

13. Juni 2016

ANHÖRUNGSBERICHT

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen
Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG); Änderung

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Revision des Gastgewerbegesetzes sollen zwei überwiesene Motionen umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um:

die (12.264) Motion der SVP-Fraktion vom 30. Oktober 2012 betreffend Herstellung der Gemeindeautonomie im Bereich der Bewilligung für den Ausschank von Spirituosen an Quartierfesten und dergleichen, sowie

die (14.125) Motion Serge Demuth, SVP, Baden vom 3. Juni 2014 betreffend Abschaffung der geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen.

Erstere bezweckt, für Einzelanlässe die Zuständigkeit für die Erteilung der Spirituosenkleinhandelsbewilligung und die Erhebung der Spirituosenabgabe auf die Gemeinden zu übertragen. Die Zweite bezweckt, für die Gemeinden die Möglichkeit zu schaffen, auch an bestimmten christlichen Feiertagen die Öffnungszeiten von Gastgewerbebetrieben zu verlängern.

Dieser Anhörungsbericht enthält die Entwürfe für die nötigen Änderungen des Gastgewerbegesetzes (GGG) und der Gastgewerbeverordnung (GGV). Um die Umsetzung der Motionen getrennt behandeln zu können, wurden separate Vorlagen respektive Erlassentwürfe erarbeitet.

1. Generelle Ausgangslage

Im Zeitpunkt der Beantwortung und Erklärungen der Entgegennahme der beiden Motionen durch den Regierungsrat war die Totalrevision des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, SR 680) im Gang. Entsprechend war ursprünglich geplant, die beiden hier behandelten Motionen im Zug der Anpassung des kantonalen Gastgewerberechts an ein totalrevidiertes bundesrechtliches Alkoholgesetz umzusetzen.

Die Totalrevision des Alkoholgesetzes scheiterte jedoch und wurde nach mehrjährigen Beratungen im Dezember 2015 ohne Resultat abgeschlossen. Der Bundesrat wurde beauftragt, eine Teilrevision auszuarbeiten, die sich im Wesentlichen auf die Liberalisierung des Ethanolmarkts und auf die Integration der Alkoholverwaltung in die Zollverwaltung beschränken soll. Damit bleiben die bundesrechtlich vorgeschriebenen Bewilligungs- und Abgabepflichten für den Kleinhandel mit Spirituosen bestehen. Diese sind bei den weiteren Bemühungen zu einer Teilrevision des Alkoholgesetzes kein Thema mehr.

Am 28. Februar 2016 hat das Aargauer Stimmvolk die Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!" abgelehnt. Ziel dieser Volksinitiative war es, die geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen gänzlich aufzuheben.

Für den Fall, dass die Volksinitiative abgelehnt würde, versprach der Regierungsrat, die Umsetzung der überwiesenen (14.125) Motion Serge Demuth, SVP, Baden, vom 3. Juni 2014 betreffend Abschaffung der geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen umgehend an die Hand zu nehmen.

2. Umsetzung der (12.264) Motion der SVP-Fraktion vom 30. Oktober 2012 betreffend Herstellung der Gemeindeautonomie im Bereich der Bewilligung für den Ausschank von Spirituosen an Quartierfesten und dergleichen

2.1 Ausgangslage

Die Motion betrifft in der Sache die Bewilligungserteilung für den Ausschank von Spirituosen (Kleinhandelsbewilligung) an Einzelanlässen. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Kleinhandelsbewilligung für solche Anlässe soll an die Gemeinden übertragen werden.

Der Regierungsrat hat für Einzelanlässe eine Kompetenzübertragung an die Gemeinden stets als sinnvoll erachtet: Einzelanlässe – etwa Quartierfeste – sind häufig lokal verwurzelt; die Gemeinden sind mit den lokalen Verhältnissen besser vertraut als die kantonalen Behörden. Sie sind zudem bereits heute Ansprechpartnerinnen für die Organisatorinnen und Organisatoren von Einzelanlässen, indem sie etwa die Kleinhandelsbewilligungsgesuche entgegennehmen und an den Kanton zur Bewilligungserteilung weiterleiten. Sie können die nötigen Kleinhandelsbewilligungen schnell und unbürokratisch (ohne Weiterleitung der entsprechenden Bewilligungsgesuche an den Kanton) zusammen mit allenfalls weiteren nötigen Bewilligungen ausstellen.

Der Regierungsrat hat entsprechend mit Entscheid vom 16. Januar 2013 die Motion mit Erklärung entgegengenommen und versprochen, die Änderung des kantonalen Gastgewerberechts dahingehend in Angriff zu nehmen, dass künftig die Gemeinden die Kleinhandelsbewilligungen für Einzelanlässe erteilen und die entsprechenden Abgaben erheben sollen. Die Motion wurde im Grossen Rat am 28. Mai 2013 mit 115 gegen 12 Stimmen überwiesen.

2.2 Rechtliche Erwägungen

Der Kleinhandel mit Spirituosen innerhalb des Kantons bedarf einer kantonalen Bewilligung (Art. 41a Abs. 1 Alkoholgesetz). Handel mit Spirituosen betreibt, wer solche verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt abgibt (Art. 39 Abs. 1 Alkoholgesetz). Auch der Ausschank von Spirituosen gilt als Kleinhandel (Art. 39 Abs. 4 Alkoholgesetz). Die Kantone müssen für die Kleinhandelsbewilligung eine Abgabe erheben, deren Höhe sich nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebs bemisst (Art. 41a Abs. 6 Alkoholgesetz). Der Zweck des Alkoholgesetzes liegt unter anderem darin, den Konsum von Spirituosen zu vermindern (vgl. BBI 1931 I 700, BBI 1979 I 57 ff.).

Die bundesrechtlichen Bestimmungen werden im kantonalen Gastgewerberecht aktuell wie folgt nachvollzogen: Der Kleinhandel mit Spirituosen ist bewilligungspflichtig (§ 9 GGG). Auf dem Kleinhandel mit Spirituosen wird eine kantonale Abgabe erhoben, die 2 % des Umsatzes mit Spirituosen, mindestens aber Fr. 100.– pro Jahr beträgt (§ 11 GGG).

Das kantonale Gastgewerberecht unterscheidet zwischen regulären Gastgewerbebetrieben und Einzelanlässen. Einzelanlässe sind Anlässe von Landwirtschaftsbetrieben, Vereinen und ähnlichen Organisationen, an denen gewirtet wird. Die Durchführung solcher Anlässe darf dabei bloss eine Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation sein (§ 4 Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken [GGV; SAR 970.111]). Speziell geregelt ist auch die Höhe der Spirituosenabgabe für Einzelanlässe (§ 24a GGV): Sie beträgt für Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern, Fr. 30.–; für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern, pro Folgetag Fr. 10 bis Fr. 30.– und für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen, Fr. 250.– bis Fr. 2000.–.

Da die Kantone zuständig sind, den kantonsinternen Kleinhandel mit Spirituosen zu ordnen (vgl. BBI 1979 I 59 und 92), spricht aus Sicht des Bundesrechts nichts dagegen, gewisse Befugnisse an die Gemeinden zu übertragen. Der Zweck des Alkoholgesetzes kann auch dann – wenn nicht sogar

besser – erfüllt werden, wenn die Gemeinden zum Teil für die Bewilligungserteilung zuständig und zum Einnehmen der Abgabe berechtigt sind.

Der Kanton erlässt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorbehalte und Ermächtigungen die Vorschriften, die eine geordnete Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten sicherstellen (§ 52 c der Kantonsverfassung [KV]). Die Einwohnergemeinden versehen die Aufgaben von lokaler Bedeutung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organisationen fallen (§ 104 Abs. 2 KV).

Es ist nach dem Gesagten rechtlich zulässig, im kantonalen Gastgewerbegesetz eine Bestimmung zu verankern, wonach zur Erteilung der Kleinhandelsbewilligung für Einzelanlässe die Gemeinden zuständig sind und diese auch die entsprechenden Abgaben einnehmen.

2.3 Rechtsänderungen

2.3.1 Gastgewerbegesetz (GGG)

Bisher kantonale Aufgaben (Bewilligungserteilung und Erhebung der Spirituosenabgabe für Einzelanlässe) sollen an die Gemeinden delegiert werden. Die Gemeinden sollen, auch als Anreiz dafür, die Spirituosenabgabe einzufordern, die entsprechenden Abgaben behalten.

Um dies zu erreichen, ist eine Änderung des GGG nötig: Das für die Bewilligungserteilung und Abgabenerhebung zuständige Gemeinwesen ist zu bezeichnen, der Kreis der Abgabepflichtigen¹, der Gegenstand der Abgabe sowie deren Höhe sind in den Grundzügen zu umschreiben. Auch das an der Abgabe berechtigte Gemeinwesen ist im Gesetz zu bezeichnen.

Innerhalb der Gemeinden werden die Gemeinderäte für die Bewilligungserteilung und die Abgabenerhebung zuständig sein (vgl. § 25 GGV).

Dazu soll unter einem neuen Titel 5^{bis} ein neuer § 11a geschaffen werden, der die Einzelanlässe regelt, und zwar wie folgt:

5^{bis} Einzelanlässe (neu)

§ 11a Einzelanlässe (neu)

¹ Die Gemeinden erteilen die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen.

² Sie erheben darauf die Alkoholabgabe. Deren Höhe bemisst sich nach der Grösse und Dauer des Anlasses und beträgt mindestens Fr. 30.–.

³ Die Abgabe fällt den Gemeinden zu.

Erläuterungen zum Paragraphen

Die spezielle Regelung der Einzelanlässe soll unter einem separaten Titel (neu) 5^{bis} erfasst werden.

(Neu) § 11a Abs. 1 regelt, dass die Bewilligungserteilung neu durch die Gemeinden erfolgt.

(Neu) § 11a Abs. 2 regelt die Abgabenerhebung durch die Gemeinden und bestimmt die für Einzelanlässe zu erhebende Alkoholabgabe in den Grundzügen. Die Mindestabgabe von Fr. 30.– entspricht dem Mindestbetrag nach § 24a GGV.

(Neu) § 11a Abs. 3 bestimmt, dass die Abgaben für Einzelanlässe den Gemeinden zufallen.

2.3.2 Gastgewerbeverordnung (GGV)

Infolge der neuen Regelung der Einzelanlässe im GGG soll § 22 der GGV angepasst werden, und zwar wie folgt:

¹ Der Kreis der Abgabepflichtigen ist bereits dadurch definiert, dass die Abgabe auf dem Kleinhandel erhoben wird und daher alle Inhaberinnen und Inhaber einer Kleinhandelsbewilligung abgabepflichtig sind.

Geltendes Recht	Änderung
§ 22 Bewilligung	
¹ Die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person.	
² Die Bewilligung wird durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres erteilt.	² Die Bewilligung wird durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres erteilt, <u>wenn nicht die Gemeinde dafür zuständig ist.</u>

Erläuterungen zum Paragraphen

Mit der Änderung in Absatz 2 wird klargestellt, dass das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) nicht in jedem Fall für die Bewilligungserteilung zuständig ist, sondern nur dann, wenn kein Einzelanlass vorliegt, für den neu die Gemeinden gemäss (neu) § 11a GGG zuständig sein sollen.

2.4 Kommunikation

Das AWA kann den Gemeinden Vollzugshilfen zu seiner bisherigen Bewilligungspraxis für Einzelanlässe zur Verfügung stellen.

2.5 Auswirkungen

2.5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Dem Kanton entgehen Einnahmen. Deren Höhe ergibt sich aus nachfolgender Darstellung.

Die Gesamteinnahmen aus dem Kleinhandel mit Spirituosen entwickelten sich in den letzten drei Jahren wie folgt:

	2015	2014	2013
Einnahmen (Abgaben und Gebühren)	Fr. 1'250'000.–	Fr. 1'250'000.–	Fr. 1'250'000.–

Die Auswertung der Einzelanlässe für die letzten drei Jahre sieht wie folgt aus:

	2015	2014	2013
Anzahl Einzelanlässe	828	768	595
Verrechnete Abgaben und Gebühren	Fr. 49'090.–	Fr. 46'100.–	Fr. 36'050.–
Aufwand ¹⁾ des AWA für die Bewilligungserteilung	Fr. 30'237.–	Fr. 28'070.–	Fr. 21'747.–
Ertrag	Fr. 18'826.–	Fr. 18'029.–	Fr. 14'302.–
Durchschnitt Ertrag pro Einzelanlass	Fr. 22.75	Fr. 23.50	Fr. 24.–

¹⁾ Lohn- inkl. Sozialkosten und Arbeitsplatzkosten

Einnahmen und Aufwand des Kantons werden nur zu einem geringfügigen Teil gesenkt. Die operativen Ressourcen (exkl. Rechnungswesen und Lernende) ergeben ca. 15 Stellenprozent. Diese Ressourcen sollen im restlichen Gastgewerbegesetz-Vollzug für dringend notwendige und bisher vernachlässigte Aufgaben (Stichkontrollen bei den Selbsteinschätzungen für die Erhebung der Spirituosenabgabe, Inspektionstätigkeit vor Ort) eingesetzt werden. Der Personalbestand bleibt daher unverändert.

Der Vollzug des Gastgewerberechts soll per 1. Januar 2017 vom DVI (Amt für Wirtschaft und Arbeit) auf das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) (Amt für Verbraucherschutz) übergehen.

Die Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan sehen wie folgt aus (die vorliegende Gesetzesrevision soll per 1. März 2018 in Kraft treten):

Auswirkungen auf den AFP 2017–2020

in Fr.	Bu 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Mindererträge DGS aufgrund der Kompetenzübertragung auf die Gemeinden für Einzelanlässe (Plan 2018 pro rata) (LUAE)	0	15'333.	18'400	18'400
Globalbudget Kompensation (Mehrertrag innerhalb KSt)	0	-15'333	-18'400	-18'400
Abweichungen AB 533	0	0	0	0

2.5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es sind keine besonderen Auswirkungen auf die Wirtschaft zu erwarten. Die Höhe der für Einzelanlässe zu entrichtenden Spirituosenabgabe wurde bereits im Jahr 2015 gesenkt bzw. an die wirtschaftliche Bedeutung des jeweiligen Einzelanlasses angepasst (vgl. § 24a GGV). Im gleichen Zug wurden auch die Gebühren für die Bewilligungserteilung gesenkt (im Minimum betragen sie heute Fr. 20.–, vgl. § 23 Abs. 1 Bst. d GGV).

2.5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Es sind keine besonderen Auswirkungen auf die Gesellschaft zu erwarten.

2.5.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

2.5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Weil neu die Gemeinden die Kleinhandelsbewilligungen für Einzelanlässe erteilen werden, wird bei den Gemeinden ein gewisser Mehraufwand entstehen. Gleichzeitig können auch die anfallenden Mehreinnahmen generiert werden.

2.5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine speziellen Auswirkungen zu erwarten.

3. Umsetzung der (14.125) Motion Serge Demuth, SVP, Baden vom 3. Juni 2014 betreffend Abschaffung der geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen

3.1 Ausgangslage

Am 26. November 2013 hatte die SP-Fraktion die (13.244) Motion betreffend Abschaffung des "Tanzverbots" vor christlichen Feiertagen im Kanton Aargau eingereicht. Sie hatte zum Ziel, die geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen und damit § 4 Abs. 3 GGG vollumfänglich aufzuheben. Der Regierungsrat lehnte in seiner Beantwortung vom 19. Februar 2014 die Motion ab beziehungsweise war bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen, da er zwar eine Aufhebung von § 4 Abs. 3 GGG ablehnte, aber eine Lösung befürwortete, wonach der Gemeinderat an christlichen Feiertagen im Einzelfall eine Verlängerung der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben bewilligen kann. Die SP-Fraktion hielt an der Motion fest. Diese wurde im Grossen Rat mit 86 gegen 43 Stimmen abgelehnt.

Am 3. Juni 2014 reichte Serge Demuth, SVP, Baden, die (14.125) Motion betreffend Abschaffung der geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christli-

chen Feiertagen ein. Deren Ziel ist es, einen Lösungsvorschlag umzusetzen, der es den Aargauer Gemeinden künftig erlaube, Ausnahmen vom heute geltenden § 4 Abs. 3 GGG vorzusehen oder in Einzelfällen zu bewilligen. Die Motion verlangt also die vom Regierungsrat in der Beantwortung der SP-Motion vom 26. November 2013 vorgeschlagene Lösung. Der Regierungsrat war entsprechend bereit, die Motion entgegenzunehmen. Sie wurde im Grossen Rat am 4. November 2014 mit 94 gegen 27 Stimmen überwiesen.

Am 10. Oktober 2014 reichte die Piratenpartei die notwendigen Unterschriften für das Zustandekommen der Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!" ein, welche wiederum die Aufhebung von § 4 Abs. 3 GGG bezweckte und somit das Anliegen der Motion der SP-Fraktion beinhaltete.

3.2 Aktuelle Rechtslage

Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten (generelle Regelung gemäss § 4 Abs. 1 GGG). Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen (§ 4 Abs. 2 GGG). Zum Beispiel kann er für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen (§ 4 Abs. 2 Bst. c GGG).

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe demgegenüber bereits um 00.15 Uhr zu schliessen (Sonderregelung gemäss § 4 Abs. 3 GGG). Diese Bestimmung bezweckt den Schutz der christlichen Feiertage, indem an diesen Tagen mit Tagesbeginn (00.15 Uhr) sowie nach Tagesende (eine Viertelstunde nach Mitternacht) der Gastwirtschaftsbetrieb eingestellt werden muss. Die Bewilligung einer Verlängerung der Öffnungszeiten an diesen christlichen Feiertagen durch den Gemeinderat ist nach geltendem Recht nicht möglich. § 4 Abs. 3 GGG gilt ausnahmslos.

3.3 Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat in der Vergangenheit wiederholt zur Verlängerung der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an christlichen Feiertagen Stellung genommen, zuletzt im Vorfeld der Abstimmung über die Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!". Zusammengefasst vertritt der Regierungsrat die folgende Auffassung (vgl. Botschaft zur Aargauischen Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!" vom 12. August 2015):

"Die hohen Feiertage haben in grossen Teilen der Bevölkerung nach wie vor einen besonderen Stellenwert. Viele Menschen nutzen die Feiertage im Jahresablauf als Auszeiten, die der Erholung und Entspannung dienen. Die eingeschränkten Öffnungszeiten der Gastwirtschaftsbetriebe stellen allerdings für jüngere Menschen auch eine unnötige Beeinträchtigung dar. Die geltende Regelung von § 4 Abs. 3 GGG verunmöglicht es ihnen, Kultur-, Konzert- oder andere Lokale und Veranstaltungen mit Bewirtung länger als bis 00.15 Uhr zu besuchen. Deshalb hält der Regierungsrat die starre Regelung von § 4 Abs. 3 GGG für nicht zeitgemäss. Er vertritt vielmehr die Haltung, dass der Gemeinderat, der mit den örtlichen Gepflogenheiten bestens vertraut ist, an den fraglichen christlichen Feiertagen eine Verlängerung der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben bewilligen können soll. Damit erhielten die Gemeinden Freiraum für örtlich angepasste Lösungen, und auf die Befindlichkeiten in den Regionen könnte Rücksicht genommen werden."

3.4 Handlungsbedarf

Nachdem die Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!" in der Abstimmung vom 28. Februar 2016 abgelehnt worden ist, ist die Umsetzung der Motion Serge Demuth umgehend an die Hand zu nehmen.

3.5 Rechtsänderung

Die in der Motion verlangte Lösung kann mit der folgenden Änderung des GGG erreicht werden:

Geltendes Recht	Änderung
§ 4 Öffnungszeiten	
¹ Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.	
² Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann	² <i>Aufgehoben.</i>
a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;	
b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;	
c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.	
³ An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.	
	^{3bis} Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten als gemäss den Absätzen 1 und 3 bewilligen. Er kann
	a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
	b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
	c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.
⁴ Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.	

Erläuterungen zum Paragrafen

Im neuen Absatz ^{3bis} kommt nun klar zum Ausdruck, dass der Gemeinderat auch Ausnahmen an den besagten christlichen Feiertagen bewilligen kann. Zur Verdeutlichung wird darauf hingewiesen, dass sowohl von den generellen Öffnungszeiten nach Absatz 1 als auch von den besonderen Öffnungszeiten nach Absatz 3 abgewichen werden kann.

3.6 Auswirkungen

3.6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Es sind keine personellen oder finanziellen Auswirkungen auf den Kanton erwarten.

3.6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Gastwirtschaftsbetriebe können künftig auch an den besagten christlichen Feiertagen länger geöffnet bleiben. Das ermöglicht es ihnen, an diesen Tagen höhere Umsätze zu erwirtschaften als bisher.

3.6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Beeinträchtigungen, die sich vor allem für jüngere Menschen aus der Einschränkung der Öffnungszeiten etwa von Bars und Clubs an christlichen Feiertagen ergeben, fallen weg, jedenfalls dann, wenn die Gemeinde eine Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligt hat. Auf die Befindlichkeiten in den verschiedenen Regionen und Gemeinden kann dabei Rücksicht genommen werden.

3.6.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Es sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

3.6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden erhalten mehr Entscheidungsspielraum und können im Einzelfall eine Verlängerung der Öffnungszeiten an christlichen Feiertagen bewilligen.

3.6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine speziellen Auswirkungen zu erwarten.

4. Weiterer Rechtsetzungsbedarf

Die Umsetzung der beiden Motionen erfordert (abgesehen von der oben beschriebenen Änderung der GGV, vgl. Ziff. 2.3.2) keine weitere Anpassung von Gesetzen oder Verordnungen.

Allerdings soll die Gelegenheit ergriffen werden, den veralteten Ingress des GGG anzupassen. Die darin enthaltenen Verweise sind noch nicht an die totalrevidierte BV angepasst worden. Der Ingress soll daher wie folgt angepasst werden: statt "gestützt auf Art. 31 Abs. 2, Art. 31^{ter} Abs. 1 und Art. 32^{quater} der Bundesverfassung" soll es heissen "gestützt auf Art. 105 der Bundesverfassung".

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Der Kanton ist bestrebt, sich im Bereich des Jugendschutzes (etwa im Zug der Durchführung von Testkäufen) stärker zu engagieren. Die Akzentuierung der Alkoholprävention dürfte mittelfristig weitere Änderungen kantonalen Rechts (in erster Linie des Gesundheits-, aber auch des Gastgewerbegesetzes) nach sich ziehen. Die Umsetzung der beiden hier behandelten überwiesenen Motionen kann und soll jedoch infolge der klaren Ausgangslage und des relativ dringenden Handlungsbedarfs unabhängig davon erfolgen.

6. Weiteres Vorgehen

Um die Umsetzung der Motionen getrennt behandeln zu können, wurden zwei separate Vorlagen respektive Erlassentwürfe erarbeitet. Damit soll vermieden werden, dass, sollte allenfalls eines der zu revidierenden Themen Anlass zu einem Referendum geben, beide Revisionsvorhaben davon betroffen wären.

Das weitere Vorgehen ist wie folgt geplant:

Was	Wann
Anhörung	Juli–Oktober 2016
RRB Weiterleitung Botschaft I an GR	Dezember 2016
GR 1. Beratung	Januar–März 2017
RRB Weiterleitung Botschaft II an GR	Juni 2017
GR 2. Beratung	August–September 2017
Referendumsfrist	Oktober–Dezember 2017
Inkrafttreten	1. März 2018

7. Vorgesehener Antrag

Mit der Botschaft zur ersten Beratung soll dem Grossen Rat beantragt werden, die Änderungen des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbe-gesetz, GGG) in 1. Beratung zum Beschluss zu erheben.

Beilagen

- Beilage 1: Synopse Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Ge-tränken (Gastgewerbe-gesetz, GGG), neuer § 11 (Motion der SVP-Fraktion)
- Beilage 2: Synopse Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Ge-tränken (Gastgewerbe-gesetz, GGG), Änderung § 4 (Motion Serge Demuth)
- Beilage 3: Departementaler Entwurf Synopse Verordnung über das Gastgewerbe und den Klein-handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGv)